



---

## 1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD

---

### Satzung

---

Satzung neu gefasst und beschlossen  
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023  
Satzung geändert und beschlossen  
durch die Jahreshauptversammlung am 21.06.2025

---



---

## Inhalt

Abschnitt 1 – Gründung .....	4
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit .....	4
§ 2 Zweck .....	4
§ 3 Mittel zum Zweck .....	5
§ 4 Aufbau .....	6
Abschnitt 2 – Mitgliederverwaltung / Mitgliedschaft .....	6
§ 5 Aufnahmeverfahren .....	6
§ 6 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft .....	8
§ 7 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr .....	8
§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft .....	9
§ 9 Anspruch an das Clubvermögen .....	9
§ 10 Erlösung der Mitgliedschaft .....	10
Abschnitt 3 – Jahreshauptversammlung (JHV) .....	11
§ 11 Jahreshauptversammlung .....	11
§ 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung .....	12
§ 13 Tagesordnung .....	12
§ 14 Abstimmung .....	12
§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung .....	13
§ 16 Leitung / Durchführung / Veröffentlichung .....	13
§ 17 Anträge zur Jahreshauptversammlung .....	14
Abschnitt 4 – Organe / Vorstand .....	14
§ 18 Organe / Vorstand .....	14
§ 19 Geschäftsordnung des Clubvorstandes .....	16
§ 20 Erweiterter Vorstand .....	16
§ 21 Wahl und Amtszeit .....	17
Abschnitt 5 – Gremien (Ausschüsse) .....	17
§ 22 Einberufung .....	17
§ 23 Beschlussfassung .....	18
§ 24 Protokoll .....	18
Abschnitt 6 – Vermögens- und Kassenverwaltung .....	19
§ 25 Geschäftsjahr .....	19
§ 26 Jahresabschluss .....	19



---

§ 27 Kassenrevisoren.....	19
Abschnitt 7 – Zuchtwesen und Ausbildungswesen .....	20
§ 28 Züchterversammlung und Zuchtkommission .....	20
§ 29 Ausbildung .....	21
Abschnitt 8 – Besondere Bestimmungen für Landesgruppen.....	21
§ 30 Landesgruppen .....	21
§ 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen .....	22
§ 32 Hauptversammlung der Landesgruppen .....	22
§ 33 Landesgruppenvorstand .....	23
§ 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe .....	24
§ 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes .....	24
Abschnitt 9 – Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen.....	25
§ 36 Ortsgruppengründung .....	25
§ 37 Ortsgruppenmitgliedschaft .....	25
§ 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft.....	26
§ 39 Ortsgruppenbeitrag .....	26
§ 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe .....	26
§ 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe .....	27
§ 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen .....	27
§ 43 Auflösung einer Ortsgruppe .....	27
§ 44 Sonstiges.....	28
Abschnitt 10 – Vereinsstrafen und Ehreninstanzen.....	28
§ 45 Vereinsstrafen .....	28
§ 46 Vereinsgerichtsbarkeit.....	28
§ 47 Einstweilige Maßnahmen .....	30
Abschnitt 11 – Auflösung des SICD.....	30
§ 48 Antrag auf Auflösung und Ausführung .....	30
Abschnitt 12 – Club-Ämter .....	31
§ 49 Club-Ämter .....	31
Abschnitt 13 – Schlussbestimmungen.....	31
§ 50 Geschlechterspezifische Bezeichnungen.....	31
§ 51 Gültigkeit der Satzung .....	31

---



---

## Abschnitt 1 – Gründung

### § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD“. Er wurde am 03.12.2008 in Herne gegründet und ist unter Nr. VR 20574 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
- (2) Herne ist der Sitz des SICD.
- (3) Der SICD beantragt die Mitgliedschaft:
  - (a) im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist,
  - (b) im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV).
- (4) Der SICD und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung (aktuelle Fassung: Stand 01.08.2021). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstands des VDH und der Mitgliederversammlungen sowie bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen.
- (5) Der SICD verpflichtet sich, Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen in die Satzung und Ordnungen des SICD zu übernehmen. Bis zur Anpassung der Satzungen und Ordnungen sind alle Regelungen außer Kraft gesetzt, die den Neuregelungen des VDH und der FCI entgegenstehen.
- (6) Der SICD beantragt die Mitgliedschaft im JGHV und erkennt mit der Aufnahme in den JGHV für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils geltenden Fassung an und unterwirft sich diesen.
- (7) VDH-Logo und/oder Wortmarke „VDH“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des VDH verändert werden.
- (8) Streitigkeiten zwischen dem SICD und dem VDH einschließlich seiner Organe unterliegen der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit.
- (9) Erst nach Ausschöpfung des vorgenannten Rechtsweges kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.
- (10) Über Mitgliedschaften in anderen kynologischen Vereinigungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

### § 2 Zweck

- (1) Der SICD versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Spinone Italiano nach dem vom VDH festgelegten und bei der FCI hinterlegten gültigen Standard, die Förderung der Verbreitung, der Zucht und des allgemeinen



---

Interesses an der Rasse Spinone Italiano, die Förderung und Erhaltung der jagdlichen Anlagen, des ursprünglichen Wesens sowie die Pflege der jagdlichen Eigenschaften und die Verbreitung der Rasse Spinone Italiano als Jagdgebrauchshunde um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.

- (2) Demnach betreibt der Club jagdliche Eignungszucht im Sinne der JGHV-Zweckbestimmung. Alle deutschen Zuchthunde für jagdliche Leistungszucht haben einen entsprechenden Prüfungsnachweis zu erbringen. Die Ahnentafeln der Hunde sind mit dem Aufdruck "aus jagdlicher Leistungszucht" gekennzeichnet.
- (3) Der SICD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Abs. (1) und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der SICD ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des SICD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SICD. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des SICD fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel zum Zweck

- (1) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
- (2) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Zuchtauglichkeits- und/oder Körveranstaltungen unter Beachtung der VDH-Ordnungen.
- (3) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches und eines Registers (livre d'attend) nach Maßgabe des VDH sowie die Unterhaltung einer Zuchtbuchstelle.
- (4) Förderung der Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Darstellung des SICD nach außen, u. a. durch Betreiben eines Internetauftrittes mit aktuellen Informationen, nachfolgend Clubnachrichten genannt.
- (5) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch Zuchtberatung durch fachlich geschulte Zuchtwarte.
- (6) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- (7) Veranstaltung von Ausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen.
- (8) Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei Zucht, Haltung und Pflege von Hunden der Rasse Spinone Italiano.



- 
- (9) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere dem verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehundezuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
  - (10) Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse Spinone Italiano.
  - (11) Erlass folgender Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind:
    - (a) Zuchtdordnung (Anhang A der Satzung):
      - i. Zuchtzulassungsordnung (Anhang 1 der ZO),
      - ii. Zuchtwartordnung (Anhang 2 der ZO),
    - (b) Vereinsgerichtsordnung (Anhang B der Satzung),
    - (c) Ausstellungsordnung (Anhang C der Satzung),
    - (d) Zuchtrichterordnung (Anhang D der Satzung),
      - i. Zuchtrichter-Ausbildungsordnung (Anhang 1 der ZRO).

## § 4 Aufbau

- (1) Der SICD umfasst das Gebiet Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich regional in Landesgruppen, sofern diese aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung gebildet werden können.
- (2) Innerhalb einer Landesgruppe können als weitere regionale Untergliederungen Ortsgruppen gebildet werden.
  - (a) Wesentliche Aufgaben der Untergliederungen sind der engere Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Durchführung von Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen im engeren Rahmen,
  - (b) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Untergliederungen an die Interessen des Hauptclubs gebunden und dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.

## Abschnitt 2 – Mitgliederverwaltung / Mitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

- (1) Mitglied des SICD kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Minderjährige Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht; sie dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen und keine Vereinsämter wahrnehmen.



- 
- (2) Die Mitgliedschaft im SICD kann in Form der ordentlichen Mitgliedschaft, der Familienmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft erworben werden. Eine Familienmitgliedschaft kann durch Personen, die im Haushalt eines (ordentlichen) Mitglieds dauerhaft leben, erworben werden. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zum Zweck des Vereins bekennen und den SICD unterstützen. Für sie gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 2 der Satzung in vollem Umfang mit folgenden Ausnahmen: Fördermitglieder haben auf der Jahreshauptversammlung und auf außerordentlichen Hauptversammlungen ein Rederecht; sie haben aber kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht für Ämter (Clubvorstand, erweiterter Vorstand, Gremien und Züchterversammlung). Der Wunsch einer Umwandlung einer Familienmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle mit einer Frist von einem Monat formlos anzuzeigen.
  - (3) Mitglieder bzw. Antragsteller erklären verbindlich durch ihren Aufnahmeantrag ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Daten an den VDH und die VDH-Mitgliedsvereine sowie an den JGHV.
  - (4) Die Mitgliedschaft im SICD muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
  - (5) Der Antrag wird zeitnah im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht.
  - (6) Sind drei Wochen nach Veröffentlichung keine begründeten Einwände gegen die Aufnahme beim Clubvorstand eingegangen und wurde die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag gezahlt, wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich (per Brief oder per E-Mail) bestätigt.
  - (7) Sind Einwände erhoben worden, so entscheidet der Clubvorstand über die Aufnahme.
  - (8) Die Ablehnung ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen und Nennung der Stelle oder Person(en), die Einwände erhobenen haben, schriftlich mitzuteilen.
  - (9) Die Ablehnung wird zeitnah im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht. Ein bereits gezahlter Beitrag wird erstattet.
  - (10) Mit der Aufnahme in den Club erkennt das Mitglied automatisch die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SICD, des VDH und JGHV an, auch wenn es davon keine Kenntnis genommen hat.
  - (11) Die aktuelle Satzung des SICD ist für jedes Mitglied auf der Internetseite des SICD einsehbar.
  - (12) Mindestens dreiviertel der Clubmitglieder sollen Jäger sein. Der Vorstand soll bei Beantragung der Mitgliedschaft das Verhältnis zwischen Jägern und Nichtjägern dementsprechend regeln. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass Nichtjägern, welche die Aufnahme in den Club beantragen ggf. auf eine Warteliste gesetzt werden müssen. Züchter und Deckrüdeneigentümer erhalten eine besondere Priorität.
  - (13) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den SICD.



## § 6 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nicht sein, wer:
  - (a) einem dem VDH/ FCI oder dem JGHV entgegenstehenden Verein als Mitglied angehört,
  - (b) unkontrolliert Hunde züchtet. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des SICD, VDH / FCI oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt,
  - (c) Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt (Hundehändler) oder kommerzieller Vermittler ist; allerdings steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich dem nicht gleich. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und / oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht. Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig,
  - (d) einer Verwendung von Hunden als Versuchstiere Vorschub leistet,
  - (e) einer Person, die oben genannten Personenkreisen angehört, Gelegenheit zur Zucht und / oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.
- (2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehörten oder danach hinzugekommen sind, sind nach schriftlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
- (3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein der FCI, des VDH oder des JGHV ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Der erweiterte Vorstand beschließt mehrheitlich über ihre Aufnahme, nachdem dem früheren Mitgliedsverein Gelegenheit gegeben wurde, binnen vier Wochen der Aufnahme schriftlich zu widersprechen. Im Weiteren ist das in § 6 Abs. 9 VDH-Satzung (aktuelle Fassung: Stand 01.02.2021) beschriebene Verfahren einzuhalten. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend für Personen, die unter Verletzung ihrer Auskunftspflicht (Satz 1) die Aufnahme in den SICD erreicht haben.

## § 7 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird auf der Internetseite des SICD veröffentlicht. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal jeden Jahres, spätestens aber am 31.03. jeden Jahres zur Zahlung fällig, ohne dass es der Zusendung einer Rechnung durch den Club bedarf.



---

## § 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SICD, den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Maßnahmen der Cluborgane ergeben.
- (2) Zu ihren Rechten gehört insbesondere:
  - (a) die Teilnahme an Veranstaltungen des SICD und seiner Untergliederungen,
  - (b) die aktive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - (c) die Wählbarkeit in ein Ehrenamt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Zu ihren Pflichten gehören insbesondere:
  - (a) den Vereinszweck zu fördern,
  - (b) sich kameradschaftlich zu verhalten und Beschwerden und Beschuldigungen jedweder Art gegen Clubmitglieder niemals bei Veranstaltungen, Versammlungen u. ähnlichen vorzubringen und zu erwähnen, es sei denn, dass dies zur eigenen Verteidigung und Wiederherstellung der Ehre oder im Interesse des Ansehens des Clubs oder zum Schutz seiner Mitglieder notwendig ist. An diese Pflicht sind auch die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen und andere Cluborgane gebunden,
  - (c) Hunde der Rasse Spinone Italiano nur in das vom Club geführte oder in ein von der FCI im Ausland anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen, bei Veröffentlichungen nur diese Eintragsnummer und die vom Club anerkannten Auszeichnungen anzugeben und die Zuchtordnung des SICD bzw. die ihres Landes zu befolgen,
  - (d) bei der Übergabe von Hunden der Rasse Spinone Italiano den Eigentümerwechsel in der Ahnentafel zu vermerken, die dem Erwerber in der Urschrift sofort auszuhändigen ist. Ausnahme stellt die Übergabe beim Welpenkauf dar. Die Urschrift ist vom Züchter nach Erhalt aus der Zuchtbuchstelle zu übergeben,
  - (e) die bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen, trotz Kündigung der Mitgliedschaft,
  - (f) Namens-, Adress- und / oder Kontoänderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen,
  - (g) bei Streitigkeiten mit dem SICD und/oder seinen Organen und Mitgliedern den Vereinsgerichtsweg einzuhalten.

## § 9 Anspruch an das Clubvermögen

Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Clubvermögen.



---

## § 10 Erlösung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Kündigung,
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss),
  - (d) durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Die fristgerechte Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie ist ausschließlich zum Ende des Geschäfts- / Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.11. des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen.
- (3) Die fristgerechte Kündigung durch den erweiterten Vorstand des SICD ist dem Mitglied mindestens einen Monat vor Ende des Geschäfts- / Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen die unter Abs. 2 genannte Kündigungsfrist abzukürzen oder den sofortigen Austritt des Mitgliedes zuzulassen. Ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages besteht nicht.
- (5) Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung (schriftlich oder per E-Mail).
- (6) Durch den Austritt aus dem Club wird ein schwebendes Ausschlussverfahren beendet. In einem solchen Fall kann der Clubvorstand jedoch den VDH und andere Rassehunde-Zuchtvereine hiervon in Kenntnis setzen.
- (7) Die Streichung als Mitglied erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder sonstiger Forderungen des SICD trotz zweifacher Mahnung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung in Verzug bleibt. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Dies gilt auch, soweit eine an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtete Mahnung fehlschlägt, weil die Person unbekannt verzogen ist. Der SICD muss keine Nachforschungen tätigen. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstands an die Geschäftsstelle.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder sind von Veranstaltungen des SICD ausgeschlossen.  
Das Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - (a) bei Fälschung oder betrügerischer Angaben in clubinternen Urkunden (z.B. Wurfmelde-scheine, Deckscheine, Ahnentafeln etc.),
  - (b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen des Ansehens des Clubs gefährdender Straftaten,
  - (c) in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen von
    - i. Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtbestimmungen oder sonstige von der Hauptversammlung oder den Cluborganen beschlossenen Bestimmungen, Ordnungen oder Anordnungen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied mit Zuchtbuchsperrre belegt und Zuchtrichter auch mit einem zeitlich



---

befristeten oder mit einem dauerhaften Verbot von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden,

- ii. bei einem die Jagdhundezucht schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs,
  - iii. bei Beleidigungen eines Clubmitgliedes oder bei sonstiger Störung des Clubfreunds,
  - iv. bei ungebührlichem Verhalten auf Zuchtschauen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs,
  - v. bei öffentlicher ungebührlicher Kritik gegenüber einem Richter,
  - vi. bei Verfehlungen in der Hundehaltung oder bei An- und Verkauf von Hunden,
  - vii. bei Verstoß gegen Entscheidungen des Vereinsgerichtes vom SICD sowie des VDH-Verbandsgerichtes.
- (9) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter im SICD.
- (10) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird auf der passwortgeschützten Mitgliederseite der Internetseite veröffentlicht.
- (11) Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit Zustellung an das Mitglied ein, und/oder mit Veröffentlichung auf der passwortgeschützten Mitgliederseite der Internetseite
- (12) Binnen vier Wochen nach diesem Termin kann das Vereinsgericht des SICD angerufen werden gemäß § 46 Abs. 3 (Vereinsgerichtsbarkeit).
- (13) Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

## Abschnitt 3 – Jahreshauptversammlung (JHV)

### § 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des SICD. Sie beschließt die Satzung, sowie die Ordnungen und bestätigt vorläufig erlassene Änderungen der Satzung und/oder Ordnungen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.
- (3) Wahlen gemäß § 21 finden alle vier Jahre auf einer Jahreshauptversammlung statt.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.



---

## § 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und ist in den Clubnachrichten unter Angaben des Termins, Versammlungsortes, Beginn und der Tagesordnung nach § 13 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Alle eingereichten Anträge werden in den Clubnachrichten veröffentlicht.

## § 13 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält mindestens:
  - (a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder,
  - (b) Bericht der Revisoren,
  - (c) Entlastung des Clubvorstandes,
  - (d) Wahl des Clubvorstandes (alle vier Jahre),
  - (e) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vereinsgerichtes des SICD (alle vier Jahre), sofern geeignete Personen zur Wahl stehen (gemäß § 46),
  - (f) Wahl der Revisoren (alle vier Jahre),
  - (g) Wahl der Obmänner für das Hundewesen in Sachen Jagd-, Rettungshunde-, und Ausstellungswesen sowie der Öffentlichkeitsarbeit (alle vier Jahre),
  - (h) Wahl des Zuchtleiters (alle vier Jahre),
  - (i) Wahl der Zuchtkommission (alle vier Jahre),
  - (j) Beschlussfassung zu den vorläufig geänderten Ordnungen und/oder Satzungsänderungen,
  - (k) Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge der Cluborgane, der Landesgruppen, Ortsgruppen und Mitglieder, jeweils zusammengefasst nach der sachlichen Zugehörigkeit,
  - (l) Sonstiges.

## § 14 Abstimmung

- (1) Jede Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung oder sonstige Hauptversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (3) Änderungen der Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Stimmübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich. Die Stimmübertragung erfolgt schriftlich und ist als Vollmacht dem Präsidenten zu übergeben. Diese nimmt die Vollmacht zu Protokoll. Kein Mitglied darf mehr als sieben Stimmen auf sich vereinen.



---

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (6) Die Auflösung des SICD kann nur mit einer Mehrheit von vierfünftel der anwesenden Stimmrechitgten beschlossen werden.
- (7) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Stimmberchtigten.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen der Stimmberchtigten sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder aus der Hauptversammlung kein Einspruch eingelegt wird. Wahlen können geheim oder per Handzeichen durchgeführt werden. Sobald ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

## § 15 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn eine Hauptversammlung, der erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Clubs unter Bezeichnung des Grundes dies beantragt.
- (3) Die Berufung der außerordentlichen Hauptversammlung durch den Präsidenten erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung.
- (4) Ein entsprechender Hinweis ist ebenfalls in dieser Frist auf der Website des Clubs zu veröffentlichen.
- (5) Kommt der Präsident dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier Wochen nach, so hat der erweiterte Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## § 16 Leitung / Durchführung / Veröffentlichung

- (1) Die Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlungen werden durch den Präsidenten geleitet. Der Vizepräsident kann von diesem mit der Leitung beauftrag werden. Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder ein von dem Leiter der Hauptversammlung bestimmtes Mitglied des SICD.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt des Geschäftsberichts und die Ergebnisse jeder Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Hat die Leitung der Hauptversammlung oder der Protokollführer



---

gewechselt, so hat jeder Leiter oder Protokollführer für den entsprechenden Teil zu unterzeichnen.

- (3) Satzungsänderungen, Änderungen der Rassekennzeichen und Zuchtbestimmungen sowie die Ergebnisse der Wahl zu den Vereinsorganen und Gremien sind in den Clubnachrichten zu veröffentlichen; andere Beschlüsse dann, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für das Clubleben sind oder zur Kenntnis aller Clubmitglieder kommen müssen (z. B. Beitragsänderungen).
- (4) Die Landesgruppen erhalten eine vollständige Abschrift der Niederschrift; Ortsgruppen erhalten eine Kopie der Niederschrift über deren Landesgruppe.

## § 17 Anträge zur Jahreshauptversammlung

- (1) Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis zum 31.01. des Jahres vor der Jahreshauptversammlung in zweifacher Ausfertigung der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können auf der Versammlung nicht mehr gestellt werden.
- (3) Dem Zuchtleiter sind alle Anträge zur Jahreshauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme der Zuchtkommission herbeizuführen. Sie ist bei der Beratung der Anträge auf der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden, können von der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich (§ 14 Abs. 3).
- (5) Die Widerspruchsfrist gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen nach Zugang des Protokolls.

## Abschnitt 4 – Organe / Vorstand

### § 18 Organe / Vorstand

- (1) Organe des Clubs sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der erweiterte Vorstand,
  - (c) der Clubvorstand.
- (2) Der Clubvorstand besteht aus:
  - (a) dem Präsidenten (im Besitz eines deutschen Jagdscheines),
  - (b) dem Vizepräsidenten (im Besitz eines deutschen Jagdscheines),

- (c) dem Geschäftsführer,
  - (d) dem Schatzmeister,
  - (e) dem ersten Beisitzer (im Besitz eines deutschen Jagdscheines),
  - (f) dem zweiten. Beisitzer.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Präsident und Vizepräsident. Beide können einzeln handeln.
- (4) Der Clubvorstand ist das Führungsorgan des Clubs, soweit nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des SICD zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Clubvorstand verwaltet das Clubvermögen, fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Der Präsident steht dem Vorstand vor, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt weitere, durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesene Aufgaben.
- (6) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist der Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Soweit es sich um Beschlüsse wesentlichen Inhaltes handelt, sind diese dem Wortlaut nach festzuhalten.
- (7) Über Beschlüsse des Clubvorstandes, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Sitzungsniederschriften zu nehmen.
- (8) Bei besonders schweren einzelnen Fragen oder Problembereichen darf der Clubvorstand sich sachlich verständiger Hilfe dritter Personen oder Stellen bedienen und bevollmächtigen. Die Vollmacht endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Über die Beendigung oder Erneuerung der Vollmacht ist die bevollmächtigte Stelle oder Person schriftlich zu informieren.
- (9) Der Clubvorstand ist zuständig für die mögliche Verhängung von Zuchtsperren oder einem zeitlich befristeten oder unbefristeten Verbot der Zuchtrichtertätigkeit bei Satzungsverstößen unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen.
- (10) Der Geschäftsführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzung. Er übernimmt darüber hinaus weitere Aufgaben, die ihm durch die Geschäftsordnung des Clubvorstandes zugewiesen werden.
- (11) Der Schatzmeister führt die Clubkasse und erledigt die laufenden Geldgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung des Clubvorstandes.



- 
- (12) Mit Ausnahme des Vorstandes im Sinne des BGB können bis zu zwei Ämter durch eine Person besetzt werden.

## § 19 Geschäftsordnung des Clubvorstandes

Der Clubvorstand gibt sich in den ersten drei Monaten einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung.

## § 20 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglieder im erweiterten Vorstand sind:
- (a) die Mitglieder des Clubvorstandes,
  - (b) Obmann für das Jagdhundewesen,
  - (c) Obmann für das Rettungshundewesen,
  - (d) Obmann für das Ausstellungswesen,
  - (e) Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit,
  - (f) Zuchtleiter,
  - (g) Obmann für das Richterwesen,
  - (h) die jeweils gewählten ersten Vorsitzenden der Landesgruppen als geborene Mitglieder; sind diese verhindert so sind die gewählten Vertreter zu senden,
- (2) Auch wenn eine Person zwei Vorstandämter innehat, besitzt sie im Vorstand nur eine Stimme.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für folgendes:
- (a) Abberufung von Mitgliedern des Clubvorstandes aus wichtigem Grunde (gemäß § 27 Abs. 2 BGB),
  - (b) Abberufung von Mitgliedern des Zuchtausschusses und des AEAS auf Antrag des Vorstandes,
  - (c) Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Clubvorstandes,
  - (d) Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Vereinsgerichtes,
  - (e) Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder der Zuchtkommission,
  - (f) Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgrund eines Kassen-prüfberichtes der Revisoren,
  - (g) Ausübung des Gnadenrechtes,
  - (h) Entscheidungsinstanz bezüglich Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen gemäß § 1 Abs. 9,
  - (i) Gründung, Gebietseinteilungen und Auflösungen von Landesgruppen,
  - (j) Festlegung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen, die der Hauptversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Ausschüsse. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-(JGHV-)Satzung und VDH-(JGHV-)Ordnung nach der VDH-(JGHV-)



---

Satzung erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

- (4) Dem Zuchtleiter obliegt:
  - (a) die Leitung der Zuchtkommission, die Zuchtüberwachung sowie Ausbildung und Einsatz der Zuchtwarte. Er steht der Zuchtbuchstelle vor, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Clubvorstandes,
  - (b) Verstöße gegen die Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung zu ahnden,
  - (c) im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen zu erteilen. Näheres wird durch die Zuchtordnung bestimmt,
  - (d) die Führung einer eigenen Kasse, für die auf den Namen des Clubs ein eigenes Konto angelegt ist. Das Konto ist Bestand der Gesamtabrechnung und des Clubvermögens des SICD und dementsprechend abzurechnen.
- (5) Durch Beschluss der Hauptversammlung können dem erweiterten Vorstand weitere Aufgaben übergeben werden.
- (6) Im Einzelfall kann der Clubvorstand beschließen, die Entscheidung des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

## § 21 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Clubvorstandes werden alle vier Jahre auf einer Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Für diese Wahl ist auf Antrag ein Wahlvorstand zu bilden, dem ein Vorsitzender und zwei Wahlhelfer angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder verbleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (3) Die Jahreshauptversammlung oder der erweiterte Vorstand können ein Mitglied des Clubvorstandes aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben. Scheidet ein Mitglied des Clubvorstandes während der Amtszeit aus, so findet durch den erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.

## Abschnitt 5 – Gremien (Ausschüsse)

### § 22 Einberufung

- (1) Die Gremien des Clubs sind durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit Angaben der vorläufigen Tagesordnung in angemessener Frist einzuberufen. In der Regel gilt eine Frist von einem Monat als angemessen.



- 
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Vertreter tätig.
  - (3) Der Geschäftsführer ist auf Beschluss des Clubvorstandes berechtigt, jedes Gremium des Clubs einzuberufen.
  - (4) Auf Verlangen der Mehrheit des jeweiligen Gremiums ist eine Sitzung einzuberufen.

## § 23 Beschlussfassung

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder satzungsgemäß vertreten ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Punkte außerhalb der Tagesordnung können behandelt und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums bei der Abstimmung anwesend und mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- (4) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Gremiums dieser Verfahrensweise widerspricht. Der Widerspruch muss schriftlich und im Einzelfall erklärt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Gremiums leitet die Entscheidungsvorschläge den Mitgliedern zu.) Zur Gültigkeit des Beschlusses sind die Stimmen der Mehrheit der Gremienmitglieder erforderlich.
- (6) In besonders eiligen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine fernmündliche Abstimmung herbeiführen. Er hat eine Niederschrift zu fertigen, aus der die zur Auswahl stehenden Vorschläge hervorgehen. Das Abstimmungsergebnis ist namentlich festzuhalten. Die Niederschrift endet mit dem Abstimmungsergebnis und ist mit Datum und Uhrzeit zu unterzeichnen.
- (7) Die Ergebnisse von fernmündlichen und schriftlichen Abstimmungen sind bei der nächsten Gremiensitzung vorzulegen und zum Protokoll dieser Sitzung zu nehmen.

## § 24 Protokoll

- (1) Sofern das Gremium nicht bereits über einen gewählten Schriftführer verfügt, bestimmt der Vorsitzende eine Person, die das Protokoll der Sitzung führt. In das Protokoll sind Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und wesentliche Vorkommnisse aufzunehmen. Der Protokollführer und der Vorsitzende unterschreiben die Niederschrift. Als Anlage sind die Einladungen und die Anwesenheitslisten beizufügen. Der Vorsitzende bewahrt die Protokolle geordnet auf. Er hat sie auf Verlangen der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach Beendigung seiner Amtszeit hat der Vorsitzende alle Protokolle seinem Nachfolger zu übergeben.



---

## Abschnitt 6 – Vermögens- und Kassenverwaltung

### § 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 26 Jahresabschluss

- (1) Der Clubvorstand ist verpflichtet, bis zur Jahreshauptversammlung einen vorläufigen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung und einer Vermögensaufstellung aufzustellen.
- (2) Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet zur Jahreshauptversammlung einen vorläufigen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung und einer Vermögensaufstellung aufzustellen.
- (3) Alle regionalen Untergliederungen, die eine Kasse führen, haben diese jeweils zum Jahresende abzuschließen. Diese Abschlüsse sind dem Schatzmeister bis zum 01.04. des Folgejahres vorzulegen.

### § 27 Kassenrevisoren

- (1) Zwei Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt bekleiden, für dessen Wahl die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Clubs einmal jährlich zu prüfen und einen Kassenprüfbericht zu erstellen. Hierzu sind ihnen alle erforderlichen Belege und Clubakten zugänglich zu machen.
- (3) Der Revisionsbericht beschränkt sich auf die Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung des Vorstandes und der Zuchtbuchkasse. Die Revisoren berichten ausschließlich der Mitgliederversammlung und unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht. Der Revisionsbericht ist in vorläufiger Form spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung mit dem Clubvorstand zu besprechen. Auf Grundlage dieser Besprechung erstellen die Revisoren den endgültigen Bericht, welcher zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Clubvorstand und allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzuleiten ist.
- (4) In der Jahreshauptversammlung wird der Bericht nur seinem wesentlichen Inhalt nach mündlich dargestellt.
- (5) Auf Weisung des Clubvorstandes können die Kassenrevisoren auch die Kassen der regionalen Untergliederungen prüfen.



---

## Abschnitt 7 – Zuchtwesen und Ausbildungswesen

### § 28 Züchtersammlung und Zuchtkommission

- (1) Für Züchter und Deckrüdeneigentümer der Rasse Spinone Italiano, die Mitglieder im SICD sind, werden Züchtersammlungen angeboten. Der Züchtersammlung gehören die in den Ahnenlisten eingetragenen Eigentümer der jeweiligen Deckrüden und diejenigen an, auf deren Namen ein Zwinger eingetragen ist, jedoch nicht mehr als zwei Eigentümer pro Hund und nicht mehr als zwei Mitglieder einer Zwingergemeinschaft. Mitglieder, die in absehbarer Zukunft züchten wollen, oder einen Rüden in die Zucht bringen wollen, können als Gäste an der Züchtersammlung teilnehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht. Jedes anwesende Mitglied der Züchtersammlung hat eine Stimme, pro eingetragenen Zwingernamen und bei mehr als einem Eigentümer kann jedoch nur eine Stimme abgegeben werden. Eigentümerwechsel und Wechsel der Zwingerinhaberschaft sollen der Geschäftsstelle bis spätestens eine Woche vor der Züchtersammlung nachgewiesen werden.
- (2) Züchter und Deckrüdeneigentümer der Rasse Spinone Italiano, die nicht Mitglied im SICD sind, können züchterisch betreut werden. Eine „Vereinbarung über die züchterische Betreuung der Zucht der Hunderasse Spinone Italiano bei Nichtmitgliedschaft im SICD durch den zuchtbuchführenden Rassehundezuchtverein SICD“ kann mit der Zuchtbuchstelle abgeschlossen werden; diese Züchter und Deckrüdeneigentümer werden zu den Züchtersammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Den Züchtersammlungen obliegt die besondere Förderung der Reinheit, des Wesens, der Konstitution und des formvollendeten Erscheinungsbildes des Spinone Italiano im Sinne von § 2. Die Züchtersammlung unterstützt und berät den Clubvorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (4) Die Züchtersammlung tritt mindestens einmal jährlich durch Einberufung des Zuchtleiters zusammen. Sie ist mindestens acht Wochen vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit anzukündigen. Der Zuchtleiter beruft die Versammlung, durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten, der Internetseite und als schriftliche Einladung per E-Mail unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung, ein. Anträge zur ordentlichen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen, Anträge auf Änderung der Zuchtdaten jedoch spätestens bis zum 01.02. des Jahres vor der Züchtersammlung schriftlich bei dem jeweiligen Zuchtleiter einzureichen. Anträge auf Änderung der Zuchtdaten werden mit der Einberufung der Züchtersammlung veröffentlicht, bzw. bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 15 Abs. 1 und 3 und 16 Abs. 2, entsprechend.
- (5) Die Züchtersammlung wählt ihre jeweilige Zuchtkommission. Dieser gehören an:
  - (a) der Zuchtleiter,
  - (b) zwei Deckrüdeneigentümer,



- 
- (c) zwei Zuchthündinneneigentümer.
  - (6) Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Zuchtkommision können nur Mitglieder des SICD angehören.
  - (7) Die Zuchtkommision tritt durch Einberufung des Zuchtleiters bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung erfolgen entsprechend den Vorschriften über die Vorstandssitzungen. Der Zuchtleiter leitet die Sitzung der Kommission. Das Protokoll ist dem Vorstand zuzusenden, die Beschlüsse sind im passwortgeschützten Mitgliederbereich zu veröffentlichen.
  - (8) Die Zuchtkommision ist berechtigt, Zuchtbestimmungen im Rahmen der Bestimmungen des SICD, VDH und JGHV zu beschließen. Diese Bestimmungen hat sie zunächst der Züchterversammlung und dann dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
  - (9) Über Ausnahmen von der Anwendung der Zuchtordnung entscheidet der Zuchtleiter auf begründeten, schriftlichen Antrag.

## § 29 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Hunde im SICD obliegt dem SICD bzw. den Landes- und Ortsgruppen, so weit diese gebildet wurden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch der SICD-Mitglieder auf Ausbildung ihrer Hunde im SICD.
- (3) Die Ausbilder arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen für Ausbilder und die Ausbildung erlassen.
- (5) Vorbehaltlich einer Ausbilderordnung soll nur Ausbilder sein, wer mindestens einen selbst ausgebildeten Hund erfolgreich auf einer Prüfung, auf die die jeweilige Ausbildung hinzielt, geführt hat.

## Abschnitt 8 – Besondere Bestimmungen für Landesgruppen

### § 30 Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Landesgruppen führen den vom erweiterten Vorstand verliehenen Namen.
- (2) Landesgruppen können gebildet werden, sobald die Mindeststärke von 35 Mitgliedern für die Landesgruppe erreicht wird.



- 
- (3) Ein entsprechender Antrag auf Bildung einer Landesgruppe ist bei dem erweiterten Vorstand schriftlich einzureichen. Der Antrag hat die Namen der Landesgruppenmitglieder zu beinhalten.
  - (4) Bei Neueinteilungen von Landesgruppen erfolgt die Klärung mit den betroffenen Landesgruppen durch den erweiterten Vorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen dieser Landesgruppen.
  - (5) Unselbständige oder selbständige Untergliederungen des SICD können gleichzeitig Mitglied in einem VDH-Landesverband sein.

## § 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen

- (1) Jedes Mitglied des SICD ist grundsätzlich Mitglied der Landesgruppe, in deren Gebiet es wohnt. Möchte ein Mitglied bei Eintritt in den Club in einer anderen Landesgruppe geführt werden, so reicht die Angabe auf der Beitrittserklärung, um dem Wunsch des Mitgliedes gerecht zu werden. Bei einem späteren Wechsel in die Landesgruppe des Wohnortes ist wie unter Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Will ein Mitglied in eine andere Landesgruppe wechseln, so ist ein schriftlicher Antrag an die aufnehmende Landesgruppe zu stellen und die abgebende Landesgruppe zu informieren. Nach Zustimmung der aufnehmenden Landesgruppe hat diese die Hauptkasse und das Mitglied über den Wechsel schriftlich zu informieren.
- (3) Zuständigkeiten nach der Zuchtordnung werden dadurch nicht berührt.
- (4) Im Ausland wohnende Mitglieder treten einer Landesgruppe ihrer Wahl bei, sofern sie dies wünschen.
- (5) Die Landesgruppe erhält für jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, einen Beitragsanteil. Die Höhe des Anteils wird vom Vorstand des Clubs festgesetzt.

## § 32 Hauptversammlung der Landesgruppen

- (1) Alle zwei Jahre findet die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen statt. Der späteste Termin für diese Versammlungen liegt drei Monate vor dem Datum der Jahreshauptversammlung des Clubs.
- (2) Stimmberrechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Landesgruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
  - (a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder,

- (b) Bericht der Revisoren,
  - (c) Entlastung des Vorstandes,
  - (d) Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre),
  - (e) Wahl der Revisoren (alle vier Jahre),
  - (f) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe sowie auf Verlangen des Clubvorstandes einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher in den Clubnachrichten zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich per E-Mail bekannt zu machen. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung ist mit allen Tagesordnungspunkten bekannt zu geben.

### § 33 Landesgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Landesgruppen besteht aus:
  - (a) dem 1. Vorsitzenden (im Besitz eines gültigen Jagdscheins),
  - (b) dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist (im Besitz eines gültigen Jagdscheins),
  - (c) dem Schriftführer,
  - (d) dem Kassenverwalter,
  - (e) dem Landesgruppenzuchtwart gemäß Zuchtordnung,
  - (f) weiteren Beisitzern nach Ermessen der Landesgruppe.
- (2) Die Zahl der Vorstandmitglieder kann bis auf drei (Vorsitzender, Kassenverwalter, Landesgruppenzuchtwart) vermindert werden. Landesgruppenvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Clubvorstand.
- (3) Die Abberufung von Vorstandmitgliedern aus wichtigen Gründen erfolgt durch die Hauptversammlung der Landesgruppe oder den Clubvorstand. Gegen die Abberufung von Vorstandmitgliedern durch den Clubvorstand kann innerhalb von zwei Wochen das Vereinsgericht des SICD angerufen werden. Das Vereinsgericht des SICD kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand der Landesgruppe einen Ersatz wählen.
- (5) Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



---

## § 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe ist verpflichtet bis zum 01.04. des Folgejahres eine Jahresabrechnung beim Clubvorstand einzureichen. Der Vordruck der Hauptkasse ist zu verwenden. Die Abrechnung ist von dem Kassenverwalter, dem Vorstand und den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile an die Landesgruppe erfolgt nach Eingang aller Jahresabrechnungen der Landes- und Ortsgruppen durch den Schatzmeister.
- (3) Eine Vergütung für das abgelaufene Jahr erfolgt nur, wenn der Jahresbeitrag bis zum 31.12. des Jahres beim SICD eingegangen ist. Eine nachträgliche Änderung der Vergütung durch verspätet eingehende Zahlungen erfolgt nicht.
- (4) Bei Mitgliederwechsel in eine andere Landesgruppe innerhalb des Jahres erhält die Landesgruppe den Beitragsanteil, in der das Mitglied am 31.12. des Jahres geführt wurde.
- (5) Landesgruppen sind regionale Untergliederungen des SICD. Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

## § 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe führt die Geschäfte seiner Landesgruppe. Er richtet Zuchtzulassungen und clubinterne Wettbewerbe aus. Er repräsentiert den Club auf Landesebene.
- (2) Der Landesgruppenvorstand betreut die Ortsgruppen und ist bestrebt, durch Gründungen von weiteren Ortsgruppen die Betreuung aller Mitglieder flächendeckend zu gewährleisten.
- (3) Der Vorstand der Landesgruppe hat die Aufgabe, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Ortsgruppen und/oder Mitgliedern zu schlichten und hat sich neutral und ausgleichend zu verhalten.
- (4) Mitglieder des Clubvorstandes können an allen Veranstaltungen der Landesgruppe teilnehmen.
- (5) Wenn ein Landesgruppenvorstand seine Aufgaben nicht erfüllt, insbesondere Beschlüsse der Hauptversammlung des Clubs oder des Clubvorstandes oder des erweiterten Vorstandes nicht beachtet, kann der Clubvorstand Weisungen erteilen und notfalls anstelle des Landesgruppenvorstandes handeln. Er kann auch bis zu vier Monate einen kommissarischen Leiter der Landesgruppe bestellen. Die Bestellung kann notfalls wiederholt werden.
- (6) Landesgruppen sind nicht befugt Verpflichtungen einzugehen, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind nur über den Clubvorstand abzuschließen, soweit sie im Namen des Clubs erfolgen.



---

## Abschnitt 9 – Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen

### § 36 Ortsgruppengründung

- (1) Der Landesgruppenvorstand entscheidet über Gründungen und Auflösungen von Ortsgruppen. Die Ortsgruppen führen den vom Landesgruppenvorstand verliehenen Namen.
- (2) Eine neue Ortsgruppe kann von mindestens zehn volljährigen, stimmenberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landesgruppenvorstand zu richten und muss folgendes enthalten:
  - (a) den vorgesehenen Namen, der einen örtlichen Bezug haben sollte,
  - (b) die Original-Unterschriften der Antragsteller, verbunden mit der Erklärung, Mitglieder der neu zu bildenden Ortsgruppe sein zu wollen,
  - (c) den Namen der Person, die mit der Einladung zur ersten Hauptversammlung mit Wahlen betraut werden soll.
- (3) Ortsgruppen sollen die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung erfüllt werden.
- (4) Der Landesgruppenvorstand hört die bestehenden Ortsgruppen an. Der Beschluss des Landesgruppenvorstandes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Mit dem Gründungsbeschluss scheiden die Antragsteller aus der bisherigen Ortsgruppe aus und werden gleichzeitig Mitglieder der neuen Ortsgruppe. Bei Ablehnung kann der Clubvorstand angerufen werden.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand ist analog dem LG-Vorstand zu wählen (§ 32 Abs. 2). Alle Vorschriften mit Ausnahme der Vorschrift, die sich auf Landesgruppenzuchtwarte bezieht, sind auf die Ortsgruppen anwendbar.
- (6) Ortsgruppen sind nicht befugt Verpflichtungen einzugeben, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind über den Clubvorstand abzuschließen, soweit sie im Namen des Clubs erfolgen.

### § 37 Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Jedes SICD-Mitglied kann grundsätzlich Mitglied einer Ortsgruppe werden.
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand der Ortsgruppe zu stellen. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Landesgruppenvorstand angerufen werden.



- 
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur in einer Ortsgruppe der eigenen Landesgruppe beantragt werden.
  - (5) Ein Beitrittsersuchen, das im Laufe einer bereits begonnenen Wahlversammlung gestellt wird, ist bis zur Beendigung der Wahlen zurückzustellen.
  - (6) Der Austritt aus der Ortsgruppe ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe zu erklären.
  - (7) Ein- und Austritte sind von der Ortsgruppe unverzüglich der Landesgruppe mitzuteilen.
  - (8) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen ist nicht zulässig.

### § 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft oder das befristete Verbot, an Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, kann wegen unkameradschaftlichem Verhalten oder wiederholter erheblicher Störungen ausgesprochen werden.
- (2) Der Verlust erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung der Ortsgruppe oder des Ortsgruppenvorstandes durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesgruppenvorstandes kann binnen vier Wochen der Clubvorstand angerufen werden. Hierüber ist zu belehren.
- (3) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft beinhaltet den Verlust aller Ämter in der Ortsgruppe.

### § 39 Ortsgruppenbeitrag

- (1) Die Ortsgruppen erhalten für Ihre Mitglieder 50 % des Beitragsanteils, der den Landesgruppen vom Club zugewiesen wurde.
- (2) Die Ortsgruppen können zusätzlich einen Ortsgruppenbeitrag von ihren Mitgliedern erheben, der vom Landesgruppenvorstand zu genehmigen ist.
- (3) Zahlt ein OG-Mitglied den OG-Beitrag unter Abs. 2 nicht, kann der OG-Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste der OG beschließen, nachdem mindestens einmal mit einer Frist von vier Wochen gemahnt wurde. Der Landesgruppenvorstand ist unverzüglich darüber zu informieren.

### § 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Der Vorstand einer Ortsgruppe muss mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Landesgruppe.



- 
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
  - (4) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die kein weiteres Amt in der Ortsgruppe bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

## § 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe ist verpflichtet, bis zum 15.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung über den Landesgruppenvorstand bei der Hauptkasse einzureichen. Es ist das Formblatt der Hauptkasse zu verwenden.
- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung durch die Landesgruppe, soweit diese eine Vergütung vom SICD erhalten hat.
- (3) Ortsgruppen sind regionale Untergliederungen des SICD. Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

## § 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen

Die Ausrichtung von Ausstellungen und Prüfungsveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Clubvorstand angerufen werden.

## § 43 Auflösung einer Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe kann sich selbst auflösen oder auf Antrag der Landesgruppe durch den Clubvorstand aufgelöst werden.
- (2) Die Voraussetzungen zur Auflösung auf Antrag der Landesgruppe bzw. zur Selbstauflösung liegen grundsätzlich dann vor, wenn die Zahl der Ortsgruppenmitglieder nicht nur kurzfristig unter fünf absinkt oder die Ortsgruppe nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben nach § 4 erfüllt.
- (3) Sie kann vom Clubvorstand aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr vorliegen. Gegen dessen Beschluss kann vor der Ortsgruppe oder dem Landesgruppenvorstand der erweiterte Vorstand angerufen werden.
- (4) Das Vermögen einer aufgelösten Ortsgruppe und ihre schriftlichen Unterlagen gehen auf die jeweilige Landesgruppe über. Die Auflösung aller Konten ist nachzuweisen.



---

## § 44 Sonstiges

Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Landesgruppen entsprechend Anwendung.

## Abschnitt 10 – Vereinsstrafen und Ehreninstanzen

### § 45 Vereinsstrafen

- (1) Der Clubvorstand ist zur Verhängung von Vereinsstrafen wegen Verstoßes gegen die Satzung und Clubordnungen berechtigt.
- (2) Vereinsstrafen sind:
  - (a) Verwarnung,
  - (b) Verweis,
  - (c) Geldbuße (von 100,-- € bis 200,-- €),
  - (d) Ruhen aller Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit,
  - (e) Ausstellungssperre auf Zeit oder Lebenszeit,
  - (f) das Verbot, Veranstaltungen des SICD zu besuchen, auf Zeit oder Lebenszeit,
  - (g) Amtsenthebung,
  - (h) Ausschluss (§ 10),
  - (i) das Verbot, einen Deckrüden zur Verfügung zu stellen,
  - (j) Löschung des Zwingers aus dem Zuchtbuch auf Zeit oder Lebenszeit,
  - (k) Löschung des Zwingernamens.
- (3) Auf Amtsenthebung kann auch neben einer weiteren Vereinsstrafe erkannt werden.
- (4) Vereinsstrafen gemäß § 5 der Zuchtdaten können durch die Zuchtleitung ausgesprochen werden.

### § 46 Vereinsgerichtsbarkeit

- (1) Der SICD unterhält ein eigenes Vereinsgericht.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wählt:
  - (a) den Vorsitzenden des Vereinsgerichtes des SICD, der eine rechtserfahrene Person sein muss. Als rechtserfahren gelten z. B. Personen mit erstem juristischem Staatsexamen, Diplomjuristen nach ehem. DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände sowie ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter, zwei Beisitzer, als 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen zumindest einer die unter Ziffer a genannten Voraussetzungen erfüllen sollte, zwei Ersatzbeisitzer für die Dauer von vier Jahren.



- 
- (b) Die Mitglieder des Vereinsgerichtes des SICD bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mitglieder des Clubvorstandes oder des erweiterten Vorstandes können nicht Mitglieder des Vereinsgerichtes sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vereinsgerichtes unter drei, so erfolgt eine Nachwahl durch den erweiterten Vorstand für das betroffene Verfahren oder für den Rest der Amtsperiode.
  - (3) Das Vereinsgericht des SICD ist zuständig für:
    - (a) Einsprüche gegen Disziplinarentscheidungen des Vorstands,
    - (b) bei Streitigkeiten zwischen dem SICD, seiner Organe und den Mitgliedern,
    - (c) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des SICD,
    - (d) bei Streitigkeiten der Organe untereinander.
  - (4) In der Vereinsgerichtsordnung des SICD ist das rechtliche Gehör gewährleistet. Die Vereinsgerichtsordnung des SICD ist Bestandteil der Satzung und als deren Anhang beim Amtsgericht eingereicht. Die jeweils gültige VDH-Verbandsgerichtsordnung (aktuelle Fassung: Stand 01.08.2021) gilt ergänzend. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Vereinsgerichtes des SICD ist die Zahlung eines Kostenbeitrages (Kostenvorschuss) in Höhe von € 250,00. Dies gilt nicht, wenn der Clubvorstand des SICD das Vereinsgericht anruft.
  - (5) Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt werden.
  - (6) Die Mitglieder des Vereinsgerichtes des SICD sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind an die gestellten Anträge nicht gebunden. Das Vereinsgericht des SICD kann alle Maßnahmen und Strafen aussprechen, die im Rahmen dieser Satzung vorgesehen sind. Es kann Maßnahmen, die von anderen Gremien verhängt worden sind, mildern oder verschärfen. Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig.
  - (7) Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht, soweit nicht Belange des JGHV berührt sind. In diesem Falle ist nach dessen Disziplinar- bzw. Verbandsgerichtsordnung zu verfahren, auf die Bezug genommen wird.
  - (8) Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist unanfechtbar. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung (aktuelle Fassung: Stand 01.08.2021).
  - (9) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsweg über das SICD-Vereinsgericht und das VDH-Verbandsgericht nicht ausgeschöpft wurden.
  - (10) Kann in diesem Sinne eine unabhängige SICD-Vereinsgerichtsbarkeit nicht gewählt werden, so ist das VDH-Verbandgericht erstinstanzlich zuständig.



---

## § 47 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des Vereinsgerichtes kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit bis zur Entscheidung das volle oder teilweise Ruhen der Mitgliedsrechte einschließlich der Rechte aus Clubämtern anordnen sowie Zucht- und Decksperren verhängen, wenn dies im Interesse des Clubs notwendig ist.
- (3) Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zum VDH-Verbandgericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt 11 – Auflösung des SICD

### § 48 Antrag auf Auflösung und Ausführung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des SICD kann vom erweiterten Vorstand oder von Landesgruppen, die zusammen die Hälfte der Mitglieder vertreten, gestellt werden. Im letzteren Falle muss der Antrag auf der Hauptversammlung der Landesgruppen beschlossen worden sein.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mit einer Begründung in den Clubnachrichten mindestens drei Monate vor dem Termin der Hauptversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Versammlung, zu veröffentlichen.
- (3) Zur Auflösung des SICD sind Vierfünftel der auf der Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen notwendig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hundezucht.
- (5) Das Zuchtbuch für Jagdhunde und sonstige wichtige Unterlagen sind dem Archiv des VDH zu übergeben.
- (6) Liquidatoren sind der letzte Präsident und der Schatzmeister, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.



---

## Abschnitt 12 – Club-Ämter

### § 49 Club-Ämter

- (1) Im Clubdienst anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (2) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt wird.

## Abschnitt 13 – Schlussbestimmungen

### § 50 Geschlechterspezifische Bezeichnungen

In dieser Satzung wird stets die männliche Form für Amtsträger usw. gewählt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Lesbarkeit wird auf den Zusatz der weiblichen Form verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und non-binäre Menschen.

### § 51 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 17.06.2023 in Bischofsheim in der Rhön beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.
- (2) Bestandteil der Satzung sind folgende Ordnungen:
  - (a) Zuchtordnung (Anhang A der Satzung)
    - i. Zuchtzulassungsordnung (Anhang 1 der ZO)
    - ii. Zuchtwartordnung (Anhang 2 der ZO)
  - (b) Vereinsgerichtsordnung (Anhang B der Satzung),
  - (c) Ausstellungsordnung (Anhang C der Satzung),
  - (d) Zuchtrichterordnung (Anhang D der Satzung),
    - i. Zuchtrichter-Ausbildungsordnung (Anhang 1 der ZRO).
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
- (4) Werden durch einen Beschluss der Hauptversammlung redaktionelle Änderungen an anderer Stelle der Satzung notwendig, sind diese vom Clubvorstand durchzuführen.
- (5) Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in Bochum unter der Nummer VR 20574 eingetragen worden ist.